



Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald

Hausruckstraße 12, 4843 Ampflwang i.H.
Pol. Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich

Bearbeiter: AL Albert Fischer

Telefon: 07675/4010-21

Fax: 07675/4010-19

E-Mail: albert.fischer@ampflwang.ooe.gv.at

www.ampflwang.at

GZ Pol-216

1. August 2005

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald vom 25. März 1988 betreffend die Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm (Lärmschutzordnung).

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 36/1979, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen verboten:

- a) Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren;
- b) Schneiden von Brennholz mittels motorbetriebener Sägen;
- c) Heckenscheren und ähnliche Geräte, Kompressoren, Schlagbohrmaschinen, Winkelschleifer, etc., soweit sie Lärm verursachen und sich nicht auf Arbeitsgeräte im Rahmen eines Gewerbe- oder Industriebetriebes beziehen;
- d) Modellflugkörper, soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1987, erforderlich ist;
- e) Modellboote oder sonstige Modellfahrzeuge, soweit sie Lärm verursachen;

Das Verbot gilt an Werktagen von 20:00 bis 7:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zur Gänze und erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Die im § 1 lit. a und b angeführten Verbote erstrecken sich **nicht** auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 363,- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.